

Öffentliche Bekanntmachung

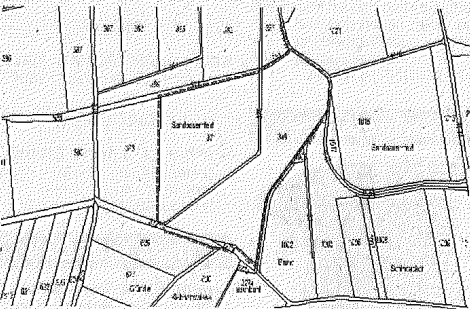
Aufstellungsbeschluss des Vorentwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und Satzung über örtliche Bauvorschriften Nr. 2011-05 „Freiflächenphotovoltaikanlage Sandbauernfeld-Südost Schwäbisch Hall – Tüngental“

Der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Hall hat am 26.07.2023 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2011-05 „Freiflächenphotovoltaikanlage Sandbauernfeld-Südost Schwäbisch Hall – Tüngental“ und die frühzeitige Unterrichtung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Behörden nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. In öffentlicher Sitzung am 17.07.2023 hat zuvor der Bau- und Planungsausschuss den zeichnerischen und textlichen Vorentwurf des Bebauungsplans und die örtlichen Bauvorschriften mit Begründung mit Stand vom 05.06.2023 gebilligt und die Empfehlung zum Beschluss zur Aufstellung und zur frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Behörden gemäß § 4 BauGB getroffen.

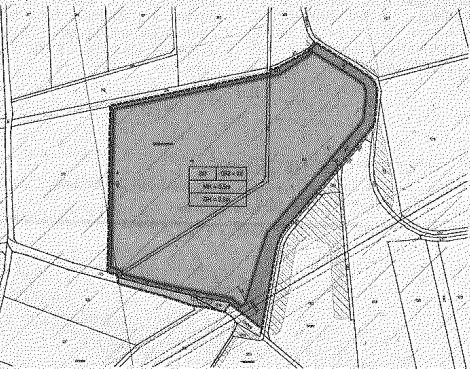
Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt südlich des Schwäbisch Haller Stadtteils Tüngental im Gewann „Sandbauernfeld“ und nördlich der Bahnlinie Hesselental-Sulzdorf. Es umfasst die Flurstücke 349, 370 (Weg) und 371 mit einer Planfläche von ca. 6,5 ha und beinhaltet Ackerflächen und einen Grünweg.

Abgrenzung Plangebiet



Auszug Bebauungsplan:



Maßgebend für die Abgrenzung des Geltungsbereiches und den Inhalt des Bebauungsplanes und der Satzung über örtliche Bauvorschriften sind der Lageplan und die textlichen Festsetzungen des Büros Klärle GmbH, Weikersheim vom 05.06.2023 im Maßstab 1:1.500. Dem Bebauungsplan ist eine gleichlautend datierte Begründung mit Umweltbericht beigelegt.

Ziele und Zwecke der Planung:

Anlass für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage Sandbauernfeld-Südost Schwäbisch - Hall Tüngental“ sowie die Aufstellung der örtlichen Bauvorschriften ist ein konkretes Bauvorhaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage, Gemarkung Tüngental. Beim Bebauungsplan handelt es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB. Vorhabenträger ist Herr Thomas Scheuer, Schwäbisch Hall. Mit der Bebauungsaufstellung sowie den zugeordneten örtlichen Bauvorschriften sollen vor dem o. g. Hintergrund die planungsrechtlichen Voraussetzungen und Rechtsgrundlagen für eine Nutzung als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO zur Erzeugung elektrischer Energie geschaffen werden. Der Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften sollen u.a. eine entsprechende städtebauliche Gestaltung für das geplante Sondergebiet erbringen.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:

Die Öffentlichkeit hat hier die Gelegenheit, Auskunft über Inhalt, Zweck und Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. In dieser Zeit können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen bei der Stadt Schwäbisch Hall abgegeben werden.

Auf folgendes wird hingewiesen:

Es wird gebeten in erster Linie die Möglichkeit der elektronischen Einsichtnahme (siehe untenstehende Information) zu nutzen. Auf Wunsch können die Planinhalte auch mündlich erläutert werden; dazu ist eine telefonische Voranmeldung bei der Abt. Stadtplanung, Herr Thomas Thamm (Tel. 0791/751 389) erforderlich.

Die Unterlagen und die öffentliche Bekanntmachung werden in der Zeit vom 16.08.2023 bis 16.09.2023 auf der Homepage der Stadt Schwäbisch Hall unter

www.schwaebischhall.de/bekanntmachungen

und unter

www.klaerle.de/behoerdenbeteiligung bereitgestellt und können dort eingesehen werden.

Während der genannten Frist können Stellungnahmen zum Vorentwurf entweder digital bei der Stadtverwaltung Schwäbisch Hall unter der e-mail Adresse bauleitplanung@schwaebischhall.de vorgebracht werden, bzw. auf postalischem Weg an die Adresse:

Stadt Schwäbisch Hall
Fachbereich Planen und Bauen
Abt. Stadtplanung
Gymnasiumstraße 4
74523 Schwäbisch Hall

Hinweis: Diese Öffentlichkeitsbeteiligung stellt noch nicht die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB dar, diese wird zu gegebener Zeit gesondert bekannt gegeben.

Schwäbisch Hall, 09.08.2023
Bürgermeisteramt